

Über den Bankrott der westdeutschen Gesetzlichkeit

Von Dr. HELMUT OSTMANN, Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Die Faschisierung des Adenauer-Staates hat in ständig zunehmendem Maße zu Willkürurteilen geführt, deren Widerspruch zur Verfassung und zu den Gesetzen des Bonner Staates zu offensichtlich ist, um in Fachkreisen übersehen zu werden. Immer häufiger werden daher auch im westdeutschen juristischen Schrifttum Stimmen laut, die die Brüchigkeit des Bonner „Rechtsstaates“ bewußt oder unbewußt aufdecken. Ein aufschlußreiches Beispiel hierfür bietet die 1954 erschienene Schrift von Dr. Fritz Baur, Professor an der Universität Mainz, über „Justizaufsicht und richterliche Unabhängigkeit“.

Zutreffend weist der Verfasser auf die Tendenz der imperialistischen Gesetzgebung zur Verwischung der Gesetzestatbestände hin, eine faschistische Verfallserscheinung, die besonders eklatant bei der Änderung des Strafgesetzbuchs durch das berüchtigte Blitzgesetz zutage getreten ist.

Schon in der Zeit der faschistischen Untergrabung der Weimarer Republik hat Prof. Dr. Grünhut, Bonn, in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1930, Beiheft 3 S. 2 ff., darauf hingewiesen, daß „der außerordentliche Machtzuwachs des Richters in der gegenwärtigen Rechtsentwicklung“ infolge „der zunehmenden Relativierung der festen Normen durch individualisierende Berücksichtigung übergesetzlicher Notstände“ und durch die Verwendung weiter Ermessenstatbestände „die psychologischen Voraussetzungen der richterlichen Unabhängigkeit“ gefährdet. Auch Bokkelmann hat 1952¹⁾ betont, daß sich in der neuen westdeutschen Gesetzgebung der rechtsstaatliche Gesetzesbegriff immer mehr auflöst und dem Richter „mit der Bindung an das Gesetz zugleich die Korrektur des Gesetzes auferlegt“ wird. Dem schließt sich Baur²⁾ an und weist darauf hin, daß „gerade der Ausgleich sozialer Spannungen — Mitbestimmung (§. 8 Abs. 3 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer usw. vom 21. Mai 1951, BGBl. I S. 347), Kündigungsschutz (§. 31 Kündigungsschutzgesetz), Mieterschutz (§§ 2 ff. MSchG) — dem Richter aufgebürdet wird, ohne daß der Gesetzgeber durch feste Tatbestände selbst eine Wertbestimmung vornimmt“³⁾.

Das bedeutet, daß der Willkür und dem Einfluß der kapitalistischen Machthaber vom Gesetzgeber freier Spielraum gegeben wird. Denn auch Baur⁴⁾ stellt immerhin fest, daß „Richtung und Verwirklichung der Staatszwecke durch die den Staat beherrschende Macht bestimmt“ wird und daß diese „nicht nur das Bestreben hat, sich alle Staatsorgane bis in die feinsten Verästelungen des Staatsapparates dienstbar zu machen, sondern auch die Tendenz, sich mit allen Mitteln den beherrschenden Einfluß zu erhalten, und zwar möglichst über die Zeit hinaus, während der sie nach den Bestimmungen der Verfassung zu Recht ausgeübt wird. Die Versuche, Beamtenstellen nach politischen Gesichtspunkten zu besetzen, sind auf dieses Bestreben zurückzuführen“. Als Ergebnis dieser Entwicklung stellt Baur im Anschluß an Grünhut fest, daß „das Gesetz seine Funktion als eigentliche Leitlinie für das richterliche Urteil auch in den Augen der Öffentlichkeit verloren hat“⁵⁾.

Wenn man berücksichtigt, daß in Westdeutschland eine Reinigung der Justiz von faschistischen Richtern nicht im geringsten erfolgt ist⁶⁾, so kann man ermessen, was es bedeutet, wenn Baur feststellt, daß der westdeutsche Gesetzgeber die Entscheidung dem „Gerechtigkeitsgefühl“ der Richter anvertraut, und dieses Gerechtigkeitsgefühl mit dem Ermessen des Richters gleichstellt. „Dies wird“ — so fährt Baur fort — „vor allem in Rechtsstreitigkeiten gelten, in denen typische Interessengegensätze ausgetragen werden.“ Und wo bestehen in den

kapitalistischen Ländern und besonders in der westdeutschen Krise nicht Interessengegensätze oder, richtiger gesagt, ein scharfer Klassenkampf?

Im Anschluß an diese Feststellungen, die sich im wesentlichen auf das Arbeitsrecht und das Zivilrecht beziehen, rührt aber Baur im folgenden an den politischen Kernpunkt dieser Aushöhlung der Gesetzlichkeit zugunsten einer politischen Terrorjustiz: „Zu einer Gefahr für die Rechtspflege können die weiten Ermessenstatbestände (siehe Blitzgesetz. H. O.) aber in Prozessen werden, durch die die den Staat beherrschende Machtkonstellation betroffen wird. Sie wird darauf drängen, daß die Ermessenstatbestände in einer bestimmten, ihr günstigen Weise verstanden werden. Bewahrt sich der Richter seine Selbständigkeit, so verfällt sein Urteil der Kritik, es wird ihm „Mißbrauch des Ermessens“ vorgeworfen; die Gefahr der „Justizkrise“ wird da nur zu leicht herauf beschworen. Vor allem aber wird der Versuch gemacht, mit den Mitteln der Justizaufsicht eine den jeweiligen Macht Tendenzen entsprechende Ausfüllung der unbestimmten Wertbegriffe zu erreichen. Besonderer Angriffspunkt ist die Strafgerichtsbarkeit und hier wieder die Rechtsprechung, die sich mit dem Schutz des Staates, seinen Einrichtungen und seinen führenden Persönlichkeiten befaßt.“⁷⁾ Diese Feststellung eines prominenten westdeutschen Rechtswissenschaftlers findet ihre volle Bestätigung in dem berüchtigten Fünf-Broschüren-Urteil und seinem Mißbrauch zur Beeinflussung anderer Gerichte bei der Bekämpfung von Friedenskämpfern und aufrechten Verteidigern der Demokratie⁸⁾. Gerichte, die von der von Adenauer verfolgten Linie abrücken und den Gesinnungsterror nicht mitmachen, werden — wie es z. B. in einer vom „Rechtsausschuß zur Bekämpfung der Lüge im öffentlichen Leben“ in Heidelberg herausgegebenen Broschüre geschah — der „Förderung staatsfeindlicher Bestrebungen“ bezichtigt. Dieser überaus plumpe Versuch der Richtereinschüchterung fand die Billigung des Bundesjustizministeriums: es verfügte die Verteilung dieser Broschüre an alle Richter und machte so die richterliche Unabhängigkeit zur Farce. Kein Wunder, daß bei vielen westdeutschen Strafrichtern der Wunsch laut wird, ins Zivilrecht überzuwechseln.

Zugleich fällt ein bezeichnendes Licht auf das Wesen des Parlamentarismus, wenn Baur von dem „Dilemma zwischen der Stellung des Justizministers als Verteidiger der Rechtspflege wie der richterlichen Unabhängigkeit und seiner parlamentarischen Verantwortlichkeit und damit seiner Abhängigkeit von einer bestimmten Partikonstellation“ spricht. Damit wird offen ausgesprochen, daß der mit Großkapitalisten, Junkern und Trabanten des Imperialismus besetzte Bonner Bundestag die unabhängige Rechtspflege und die Gesetzlichkeit nicht verteidigt, sondern einen starken Druck auf die Justiz im Interesse der Machterhaltung der Regierung des Monopolkapitals ausübt.

Hierin zeigt sich auch die negative, eine wirkliche Demokratie verhindernde Wirkung der Gewaltenteilungsdoktrin: Statt daß gesetzgebende und rechtsprechende „Gewalt“ gemeinsam an der Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit arbeiten, benutzt hier die Adenauer-Regierung die gesetzgebende Körperschaft zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele gegenüber der angeblich unabhängigen Rechtsprechung, und zwar einerseits in der Art der Gesetzgebung durch eine willkürlicher Auslegung zugängliche Fassung der Gesetzestatbestände, andererseits durch die Ausnutzung des Parlaments zur Deckung einer politisch einseitigen Justizaufsicht. Da Regierung und Parlament gehorsame Organe des Monopolkapitals sind, bedeutet auch die in Art. 98 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes vorgesehene Richteranklage eine starke Bedrohung der richterlichen Unabhängigkeit. Die Richter können hiernach auf Antrag des Bundestages vor dem Bundesverfassungsgericht mit dem Ziel der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand oder in ein anderes Amt angeklagt werden, wenn sie „im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die

1) Festschrift für Smend, S. 29, 38.

2) Baur, „Justizaufsicht und richterliche Unabhängigkeit“, S. 22 ff.

3) a. a. O. S. 23 Anm. 69.

4) a. a. O., S. 20 mit Anm. 61.

5) a. a. O. S. 23 mit Anm. 70.

6) vgl. hierzu u. a. Richter in NJ 1954 S. 533.

7) Baur, a. a. O. S. 23 mit Anm. 74.

8) vgl. Geräts in Staat und Recht 1954 S. 443 ff.